

SLUB Dresden

zell1

Hist.
Sax.K.
17
-1,114

m059 MAG

SSon D^YSTT S^ES Gnaden/ Friedrich Augustus/

König in Pohlen / &c. Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve / Berg / Engern und Westphalen / &c.
Chur-Fürst / &c.

Gebet getreue / Demnach glaubwürdige Nachrichten eingelanget / daß nicht nur die Stadt Regensburg / sondern auch die Städte Hamburg / und das Herzogthum und Stadt Brehmen / sambt einigen anderen in Nieder-Sachsen befindlichen Orthen / wegen der leidigen Seuche verdächtig seyn sollen / Und daher die hohe Nothdurft erfordert / dieserhalb auff guter Huth zu stehen / Als ergehet hiermit an Unsere sämbtliche Beamten / und alle andere Gerichts-Obrigkeitenten Unser ernster Befehl und Meynung / bey sich und denen Ihrigen die ungewöhnliche Verfugung zu machen / daß die von ob genannten Orthen kommende Personen / anders nicht / denn gegen genügsamb beglaubte Bescheinigung / daß sie die Quarantine an unverdächtigen Orthen würcklich ausgehalten / und ihre bey sich habende Sachen wohl durchräuchert / und gereinigt / oder nach Belegenheit derselben / als Geld / Silber und dergleichen / in Pest-Ewig vorher genüglich abgewaschen worden / welche Bescheinigung sie noch über dieses / und / daß sie auch nach-

114

nachher an einem inficirten / oder verdächtigen
Orthe nicht gewesen / noch mit der gleichen Leu-
then umbgegangen / correspondiret / oder sonst
etwas gefährliches an- und zu sich genommen / eyd-
lich zu bestärcken haben) die / von dannen kommen-
de Güther und Wahren aber / bis zu anderer
Verordnung / gar nicht passiret / sondern hierun-
ter nach Unseren ausgelassenen Contagions-
Mandatis de Anno 1709. und 1713. lediglich
verfahren werden solle / Und / weil die Nach-
richten aus Praage melden / daß das Ubel da-
selbst mehr zu - als abnähme / auch die / von dan-
nen ausgeschaffte / oder von selbst entwichene Ju-
den / vermöge ausgelassener Stadthalterey-Ver-
ordnungen in alle Ereyße des Königreichs Bö-
heimb / weder in denen Städten / noch Dörffern
auffgenommen / oder geduldet / sondern / da sie da-
hin kämen / abgetrieben werden solten / daraus a-
ber die Besorgniß entstehet / es dürfste dieses ge-
fährliche Besindel in die benachbarten Lande
durch die Wälder / darinnen sie sich auffhalten sol-
len / oder sonst / einzuschleichen / und dieselbe an-
zustecken / suchen / So begehren Wir hiermit / daß
durchgehends in Unseren Landen / besonders aber
an denen Böhmischem Gränzen / auff besagte Ju-
den / ein sorgfältiges Uffsehen geführet / und bei
Leib- und Lebens-Strasse / keinem der Eintritt
in hiesige Lande verstattet / vielfweniger er darin-
nen / öffentlich oder verborgen / geduldet / nicht min-
der Unserm am 13. April. dieses Jahres / ausges-
lassenen Contagions-Mandate / und der / inson-
derheit / wegen der Stadt Praag / unterm 12.
des iektlauffenden Monats / ins Land publicir-
ten

ten Verordnung / straflich nachgegangen / In-
gleichen bey denen Christen / so nach ausgehaltener
und genüglich bescheinigter Qvarantine in Un-
sere Lande eingelassen zu werden / verlangen / noch
diese Vorsicht gebraucht werde / daß man vorher
alle ihre bey sich habende Sachen annoch wohl
durchräuchere / oder nach Belegenheit dererselben
mit Best - Eßige behörig wasche und reinige.
Daran geschieht Unser ernster Will und Mey-
nung / Datum Dresden / am 26. Augusti, An-
no 1713.

Wolff Siegfried von Rötteriß /

Johann Christoph Günther / S.

मेरे लिखने का दिनांक १५ अक्टूबर १८६८
मेरे लिखने का दिनांक १५ अक्टूबर १८६८

३४७

वर्षान्ति पर्व दिव्योऽपि ग्रन्थ

संस्कृत वेदान्त संस्कृत

Inserat.

Auch liebe getreue / Befinden Wir der
Nothdurft zu seyn / daß bey täglich
mehr umb sich greiffender Contagion-
Gefahr / alle aus Unseren Landen in die
benachbarten unverdächtigen Provinci-
en / (ausgenommen die / auff Unsern Be-
fehl verrussene Orthe / als wohin zu rey-
sen / feinem Unserer Unterthanen / bey
Leib- und Lebens- Straße / erlaubet seyn
soll /) Reysende und Handlung treibende
Personen / sich mit gültigen / nach Unserm
Contagion-Mandate de Anno 1709. ein-
gerichteten Feden und Pässen versehen
sollen / damit sie sich in Unterlassung des-
sen / nicht selbst zu imputiren haben / wenn
sie an denen Gränzen / und in anderer
Herrschafften Gebietthen / ohne dieselben /
zu ihrer großen Versäumnis und Be-
schwerde / nicht passiret werden / Hin-
gegen sollen auch die / aus anderen Lan-
den /

den/ in die hiesigen wollende/ gleicherge-
stalt anders nicht / als gegen gültige
dem Contagion - Mandate gemäße Fe-
den/ in Unsere Lände eingelassen werden/
Wornach sich also allenthalben zu ach-
ten / und hierzu behörige Anstalt und
Verfügung zu machen ist/ Datum
Dresden/ am 26. Augusti , Anno
1713.

Wolff Siegfried von Röteritz/

Johann Christoph Günther /S.

Wolfram von Eschenbach
Von der Tugend und dem
Gebot der Freyheit
und der Freiheit
der Freiheit und dem
Gebot der Freiheit
der Freiheit und dem
Gebot der Freiheit

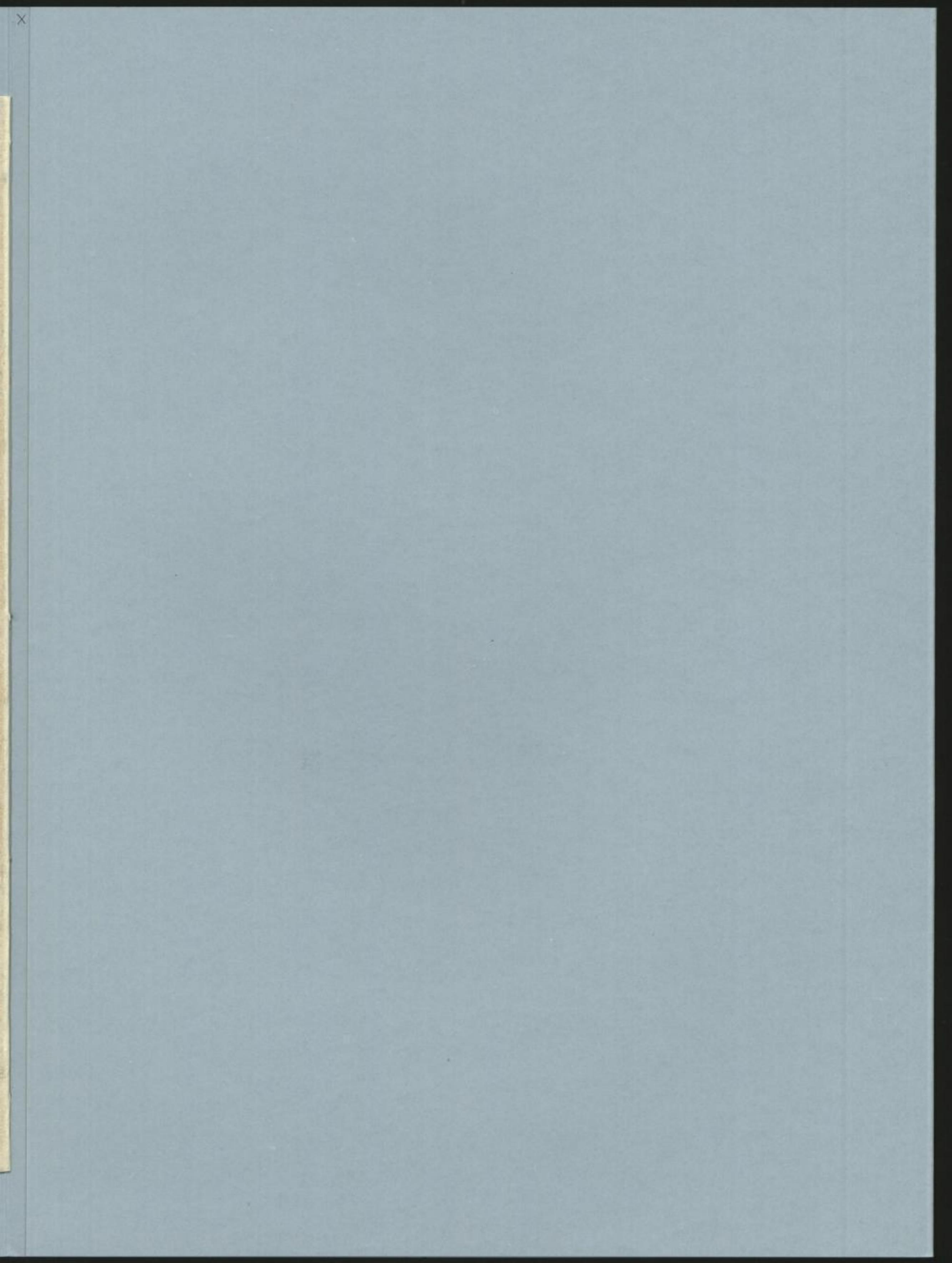
Wolfram von Eschenbach

Wolfram von Eschenbach

и възмѣти сърдъцъ твой и съвѣтъ твой
и съвѣтъ твоихъ членовъ и твоихъ поддъбъ
и тъмъ и земли твои твои сънъ и твои
сънъ и твои сънъ и твои сънъ и твои сънъ
и твои сънъ и твои сънъ и твои сънъ и твои сънъ

и твои сънъ и твои сънъ и твои сънъ

и твои сънъ и твои сънъ и твои сънъ



SLUB DRESDEN



3 1014408